

Berliner Tageblatt



und Handels-Zeitung.

Für unerbeten eingehende Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Hef-Redakteur: Arthur Bernbach in Berlin. Druck und Verlag von Rudolf Wolff in Berlin.

Das Urteil im Borussia-Prozess.

Das Dortmund Landgericht hat, wie die Leser wissen, den Betriebsführer der Bredde Borussia, Küttner, gestern von der Anklage freigesprochen, er habe durch Fahrlässigkeit und Nichtbeachtung der bergpolizeilichen Vorschriften die schwere Grubenkatastrophe verschuldet, die vor Jahresfrist 39 Bergleute von der Borussia das Leben kostete und mit 600 andere Bergleute in höchste Gefahr brachte. Das Urteil wird von dem Rechtsempfinden des Volkes beglückt werden. Die Beweisannahme hat ergeben, daß die Ursache der Katastrophe nicht so sehr in einem Verschulden des Betriebsführers als in dem Zusammenstoßen einer Reihe von unglücklichen Zufällen zu suchen ist, für die am letzten Ende andere Leute verantwortlich sind, nämlich die Zechenverwaltung und der Staat, dessen bergpolizeiliche Vorschriften das Unglück als mangelhaft und nicht ausreichend erwiesen hat.

Auch Küttner ist, objektiv betrachtet, nicht frei von aller Schuld. Er hätte, wie der Staatsanwalt in seinem Plaidoyer mit Recht ausführte, für die bis dahin stets vorgekommenen und nur während des Streiks auf der Zeche unterlebte Verletzung des füllortlichen Schutzes sorgen müssen. Selbst dann, wenn das Füllort schon von Natur feucht gewesen wäre, was nach der Beweisannahme — entgegen der Anschuldigung des Urteils — nicht der Fall war. Er mußte weiter die Bergleute über die vorhandenen Sicherheits- und Rettungsanordnungen informieren; hätte er das getan, so hätten die Leute an der Unglücksstätte gemerkt, wo sie den Hydranten und die Schlauche zu suchen hatten, mit deren Hilfe der Brand schnell und gefahrlos erlosch werden konnte. Küttner hätte weiter mit der Bedienung des Telefons aus der Grube nicht schmerzlich und des Deutschen zum Teil nicht recht mächtige Bergleute betrauen dürfen. Nur dem Umstände, daß ein solcher Arbeiter Küttner's persönlich die in die Grube geordnete Anweisung, die Gefährdeten sollten sich über die letzte Sohle nach dem Escheler Aufschicht retten, an seine Kameraden verkömmelt und falsch weitergab, ist der Tod der 39 Mann zuzuschreiben.

Auch der Zustand der Lampe, die bei dem Ausbruch des Brandes eine Rolle spielte, war keineswegs derart, wie er es bei Beobachtung der gebotenen Sorgfalt hätte sein müssen. Es herrichte eben, wie der Staatsanwalt durchaus zutreffend ausführte, auf der Zeche eine „Loddererei“, die auf Küttner's Betriebsführung ein schlechtes Licht wirft.

Mit drei Worten: Küttner hat es öder dem Unglück an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen. Indes, er lag sich, wie die Verhandlung weiter ergeben hat, allen Umständen gegenüber, die er in der kurzen Zeit seiner verantwortlichen Tätigkeit auf der Zeche nicht betreiben konnte. Nicht unwohl hier die Borussia-Zeche das Schmerzenskind der Bergbehörde. Und weiter: Als der Brand ausgebrochen war, traf Küttner besonnen und umsichtig Anordnungen, deren strikte Befolgung durch die Bergleute sie alle außer Gefahr gebracht hätte. Küttner selbst legte später Beweise von unerschütterlichem Pflichtgefühl ab: nur mit Mühe konnte er davon abgehalten werden, bei den Rettungsversuchen in den sicheren Tod zu gehen. Und noch eines: das ganze Unglück hätte vermieden werden können, wenn die am Unglücksort Arbeitenden die einfachsten Maßnahmen getroffen hätten. Die vier Anschläger, die am Füllort arbeiteten, hätten weder das petroleumartige Öl benutzende Füllort, auseinandergezogen, wodurch der Brand im Keime erlosch worden wäre, noch haben sie ihre in der Nähe

arbeitenden Kameraden von dem Ausbruch des Brandes benachrichtigt und um Hilfeleistung gebeten. Sie haben es auch nicht für nötig gehalten, sofort einem Beamten Meldung von dem Brande zu machen, obwohl ein Telefon in nächster Nähe der Unglücksstätte vorhanden war. Hätten die vier Anschläger ihre Pflicht getan, so hätten auch Küttner's betriebstetmische Unterlassungsfünden keine schlimmen Folgen gehabt.

Deshalb, weil die Katastrophe in der Hauptsache einer Verletzung unglücklicher Momente zuzuschreiben ist, wird man die Freisprechung des Betriebsführers billigen. Mit dieser Freisprechung aber ist eine Anklage identisch, eine Anklage gegen die Zechenverwaltung, die trotz wiederholter Mahnungen der Aufsichtsbehörde in der Grube Mängel bestehen ließ, die nach dem lachverhängenden Gutachten des Bergwerksdirektors Meyer, des Führers der Rettungsmannschaft für Courrières, hochgradig gefährliche Verhältnisse schufen. Und eine zweite Anklage trifft den Staat, dessen bergpolizeiliche Anordnungen sich als nicht ausreichend erwiesen haben. Die Bergbehörde hat dies selbst anerkannt: Bis zu dem Unglück war nach den bergpolizeilichen Vorschriften die Lagerung des Füllortes am Füllort, die das Unglück überhaupt erst möglich gemacht hat, gestattet. Nach dem Unglück erließ die Bergbehörde sofort ein ausdrückliches Verbot der Lagerung von Holz am Füllort. Ein Beweis, daß die alte Vorschrift nicht genügt. Und auch insofern trifft die Bergbehörde ein Vorwurf, als sie gegen die widerpenliche Verwaltung der Borussia nicht mit schärferen Mitteln vorging, wenn diese die behördlich bemangelten Mängel nicht beseitigen wollte. Was näher hinsichtlich alle im Interesse der Arbeiter getroffenen Sicherheitsvorschriften, wenn die Grubenverwaltungen nicht angehalten werden, diesen Vorschriften pünktlich nachzukommen? Eine Grube mit einer Bergschicht wie die Borussia hat keine Feuerwehre, keine Rettungsmannschaft, keine Rettungsapparate! Gerade weil es sich um eine Grube alten Systems handelt, mußte die Verwaltung darauf Wert legen, besondere Einrichtungen über das Maß des Notwendigen hinaus für etwaige Unglücksfälle zu treffen, und die Bergbehörde mußte sie dazu anhalten, wenn sie sich nicht freiwillig dazu verstand.

Hierin, in der Aufdeckung der Lässigkeit mancher Betriebsverwaltungen und der mangelnden Energie und Umsicht der Bergbehörde, liegt der Hauptgrund der Dortmund-Verhandlung. Sie ist ein Mahn- und Warnzeichen für die verantwortlichen Stellen im Lande. Es muß von Staatswegen dafür gesorgt werden, daß mit der „Loddererei“ — wie es der Staatsanwalt ungeschminkt nannte — auf keiner Zeche geduldet aufgeräumt wird. Mindestens muß die Bergbehörde auf strengere Anweisungen werden müssen, gegen solche Grubenverwaltungen mit unanschuldiger Strafe vorzugehen. So gut wie andere Gewerbetreibende ist unter großen Opfern Einrichtungen treffen müssen, die die Betriebsgefahr für ihre Arbeiter möglichst beschränken, so gut müssen das die Grubenverwaltungen auch. Der Bergmann hat daselbe Recht auf möglichste Sicherheit bei seiner schweren Arbeit wie jeder andere Arbeiter.

Füllort offenes Licht gebracht haben. Nun ist aber offenes Licht gestattet, sofern der Füllort ausgemauert ist, daß der Füllort ausgemauert war, hat die Verhandlung ergeben. Somit war auch offenes Licht gestattet. Fraglich war es nur, ob das Licht an feuergefährlicher Stelle angebracht worden war. Die Beweisannahme habe aber ergeben, daß das Licht an der sichersten Stelle des Füllortes, am Tisch, angebracht worden war. Von den Sachverständigen haben wir gehört, daß die vorübergehende Lagerung von Grubenholz am Füllort üblich und statthaft ist und nicht eine Minderung der Beleuchtung bedingt. Es liegt demnach ein Vergehen gegen § 41 der bergpolizeilichen Vorschriften nicht vor. Weiter fragte es sich, ob die Lampe im Füllort die Anforderungen genügt. Es wird dem Antragsteller vorgeurteilt, daß der Füllort keine Gasflächen und keinen Beschlag an der Lampe hatte. Ob der Beschlag vorhanden war oder nicht, konnte nicht erwiesen werden, die Anklagen gingen darüber auseinander. Das Fehlen der Gasflächen insofern ist zur Beurteilung des § 41 unbedeutend, sie hätten bei dem früheren Stich den Luftstrom nicht verhindern können, und die offene Lampe wurde durch die Gasflächen keineswegs zu einer Feuergefährlichkeit gemacht. Weiter wird dem Angeklagten vorgeurteilt, gegen § 112 verstoßen zu haben. Es ist vorgeurteilt, daß am Füllort, bei denen Feuergefährlichkeit nicht ausgeschlossen sein darf, die Lampe nicht in der Weise zu sein hat, wie die Lampe im Füllort war. Die Lampe im Füllort war nicht in der Weise zu sein, wie die Lampe im Füllort war. Die Lampe im Füllort war nicht in der Weise zu sein, wie die Lampe im Füllort war.

Die Rembrandt-Ausstellungen in Holland.

von Fritz Stahl.

Daß man nicht schreiben kann: die Rembrandt-Ausstellung! Kein Zweifel, nur das Wie konnte dieser ganzen Feier die rechte Bedeutung und den rechten Glanz geben. Der Meister hätte gesprochen, bald feurig und fehn, bald milde und wehmütig, bald in leidenschaftlichem Welt-schmerz, und feiner gewaltigen Rede hätten gewiß auch die vielen Holländer nicht widerstanden, die ihn, wenn auch nicht mit dem Kirmeswut in Leben für einen „prolanten“, aber doch für einen weltlichen und sogar heidnischen Künstler nehmen, denen die Feier in der Straße schon zu viel und des petroleumartigen Lärmes überhandnehmende Ausfassung schon zu „bedeutend“ war.

Man hätte ihn jetzt — wie die Menschen schon sind — besser zuehrt als vor ein paar Jahren, als diese Ausstellung stattfand, weil er damals nicht, aber heute Geburts-tag hatte. Deshalb ist es doppelt schade, daß man sie vorweg genommen hat.

Einen Ersatz dafür gibt es nicht. Aber es war natürlich doch dafür gefordert, daß der Meister zu Worte kam: in Amsterdam mit den Werken des Rijksmuseums, die in den neuen Räumen eine neue Beleuchtung (im doppelten Sinne des Wortes) empfangen haben, in Leiden mit einzelnen Jugendwerken und einigen wenigen Bildern der späteren Zeit. Außerdem waren im Museum in Leiden Werke der andern Meister dieser Art und in der Amsterdamer Kunst-handlung Müller Werke holländischer Meister seines Jahrhunderts zu sehen. (In der Universität in Leiden fand eine geschickt angeordnete Ausstellung von Reproduktionen und Studien statt.)

Von diesen fünfsterksten Veranstaltung, die alle noch einige Monate sehen bleiben, will ich nun berichten.

An der Herstellung der neuen Rembrandt-Säle hat eine Kommission mehrere Jahre gearbeitet, eine Kommission, in der, was selbstverständlich sein sollte, aber leider (wie Berliner wissen davon ein Lied zu singen) nicht immer die, die Künstler-lachverhängenden den Ausschlag gaben. So ist denn auch die Sache gut ausgefallen.

In den Urteilsgründen

Der Angeklagte wird befandigt, als Betriebsführer in zweifacher Beziehung die Befolgung bergpolizeilicher Vorschriften unterlassen zu haben. Er soll erstens entgegen den Vorschriften am

Der große Touristenstrom, der die überraschenden Effekte liebt, kommt freilich bei der „Nachtwache“ nicht mehr auf seine Rechnung. Der Einlog, den man erhebt, wenn man in die große Galerie eintritt und diesen freundlichen Zug auf sich zukommen läßt, fällt fort. Ein bißchen led' tun wird das wohl auch denen, für die das optische Erlebnis nur ein Ziel und kein behovendes wichtiges des Ganzen war. Aber man muß zugeben, daß die neue Aufstellung würdevoll ist und auch die Anschläge, die sich früher mit dem Knalleffekt begnügten, bewegen wird, näher zuzuhören. Wenn der Saal leer ist, bleibt immer noch genug Platz, um das Bild als Ganzes anzunehmen.

Die erste große Verbesserung liegt in der Lösung des Werkes von seiner Nachbarschaft. Die blanken, bunten und überdeutlichen Stücke des von Selbst latein ihm entchieden Abbruch, weil in ihnen — im ein Wort von Cornelius an Riedel zu gebrauchen — „alles das erweist sich, was Rembrandt Zeit seines Lebens zu vermeiden sich bemühte.“ Diese gemeine Bedrücktheit der Dinge, die doch so viele Äugen reizt.

Die zweite und wichtigste liegt in der richtigen Beleuchtung. Man kann wirklich sagen: der richtigen. So von links und etwas von oben. Wie das Licht hier auf das Bild fällt, so ist es gewiß an seiner ursprünglichen Stelle gefallen, denn dafür ist es berechnet. Nur das natürlich keine Fälle hier größer ist. Sonst würde es nicht bald seiner Entstehung in den Auf genommen sein, es sei übertrieben dunkel, einen Auf, der sich trotz der fortwährenden Verbesserung der Beleuchtung immer noch erhalten hatte, der nun aber wohl endlich einen wichtigeren Urteil werden wird. Die Beleuchtung mag je wohl auch dazu beitragen haben, daß es jetzt mehr Einzelheiten zeigt und auch in der dunkelsten Stellen noch mehr Farbe und Transparenz. Aber das Beste dafür tut das Licht, das bei Rembrandt's Bildern mehr als bei irgendwelchen anderen nicht an der Farbenfläche Halt zu machen, sondern gleichsam in die Materie einzudringen, sie von ihrer Starrheit zu erlösen und in einen schwebenden und schwingenden Welt zu verwandeln scheint.

Ganz besonders auffallend ist naturgemäß die Veränderung im Hintergrund. Man sieht jetzt genau die Färbung des Ganzen mit der Gartonde und mit den grünen (wobvorn die Früher von mir vertretene Auffassung, der Schmutz lag am Innenraum, verlagert wird). Aber auch andere Partien erscheinen bestimmter. Wichtiger ist es aber, daß diese Aufstellung die coloristische Komposition noch reicher und feiner erkennen läßt. Das

Bräunliche Rot und das Grün, die nach dem Mittelgrund zu sich abschwächen, sitzen jetzt im Hintergrund noch einmal an und ganz leise aus. Die Jahre an der linken Seite erhält dadurch ein Gleichgewicht an der rechten. Der Vordergrund löst sich nicht so stark von der Fläche los. Das Panorama, das viele früher befristeten, ist so gut wie verschwunden, zumal, weil auch die großen Flächen des Vordergrundes, das Rot, das Schwarz, das Gelb, in den Rottönen der Hauptpartien wieder erscheinen.

Die „Staatmeisters“, für die man früher keinen Platz zu einer ruhigen Betrachtung gewinnen konnte, hängen auch günstiger. An den Tagen an denen ich sie sah, hatten sie aber zu viel Licht. Mir schien dadurch etwas von der Schönheit des goldigen Gemaltes verloren gegangen zu sein. Aber das mag durch eine Abdämpfung leicht geändert werden.

Das Fragment der zweiten „Anatomie“, das früher in einer Ecke stand, wird von dem meisten jetzt in seinem ganzen Wert erkannt werden. Das Bild, zu dem es gehörte, und das dessen einziger Teil es bei einem Brande zerstört wurde, war sicherlich einer der allerhöchsten Rembrandt's. Die Leiche mit dem wunderbaren Rot der geöffneten Bauchhöhle, das die Schönheit des Stoffes völlig verbergen läßt, das Rotblond der Haare, das so fein mit dem Blutrot zusammengebracht ist, geben dem Kenner Rembrandt's eine Idee davon, was für ein Gemälde hier zerstückt worden ist.

Von dem Frauenbildnis in Leiden, das im Besitz des Lords Penrhyn in North Wales sich befindet, habe ich schon gesprochen. Es zeigt die tadellose Erhaltung, die fast alle Bilder aus englischen Besitz auszeichnet, es ist niemals angegriffen worden. Deshalb diese Durchsichtigkeit auch in dem Schwarz des Kleides, das von tiefen Samtönen bis zu silbergrauen Leuchttönen aufsteigt, und in der Eigenhau, durch die das Haar schimmert, dann unmerklich in das Weiß übergeht, das als große Fläche in dem breiten Leinentrage hervortritt. Deshalb diese Feinheit der Fleischteile, die in den Händen ins Bläuliche, im Gesicht ins Rote gehen. Deshalb diese Beweglichkeit der Züge, die jede Bewegung vertritt, da es sich hier um nicht mehr mehrere Figuren handelt. Deshalb der Glanz des grauen Auges, aus dem Licht zu strömen scheint. Deshalb der unbefriedigende matte Schimmer, der den schönsten Bildern mit den edelsten Stoffen gemeinsam ist, und der dem feinsten Auge die schönste Freude bereitet.